

# Wo, wie, wann kann man bauen?

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme**

Band (Jahr): **29 (1972)**

Heft 6

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-782491>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

che Leitungen (Energieversorgung, Wasserversorgung, Kanalisation) sowie ein zweckmässiges Grundstück (damit zweckmässig gebaut werden kann) vorhanden sind.

#### Probleme des Gewässerschutzes

Mit der Behandlung der Probleme des Gewässerschutzes in der Gemeinde befassten sich Ing. Ruedi Walter und Mitinhaber der Metron, Heinz R. Henz. Der Planer Henz zeichnete sich bei diesen Gesprächen durch scharf beissende Ironie und klar gerichtete Fragen und Antworten aus. Der Experte für Kanalisation hatte es gegen seinen Kollegen nicht leicht. Hier kurz das Wichtigste:

- a) Artikel 17 Abs. 2 sollte überarbeitet werden, da nicht klar daraus hervorgeht, wie die Verhaltensmassregelungen bei zu grossem GKP und zu kleinem Bauland sind.
- b) Es darf nur noch in Bauzonen gebaut werden. Ausserhalb dieser Zone, im Sanierungsgebiet, ist dies verboten.
- c) Die Entscheidung über das Sanierungsgebiet liegt nach Artikel 11 bei den Kantonen, die diese Aufgabe in Verbindung mit den Gemeinden lösen müssen. Zum krönenden Abschluss des zweiten Kurstages wurden Fragen aus dem Zuhörerkreis beantwortet. Hier wiederum die wichtigsten:

*Frage:* Wir möchten ausserhalb der Bauzone eine Eisbahn errichten. Damit in diesem Gebiet aber nicht andere Häuser entstehen, möchten wir das Land nicht erschliessen. Dürfen wir bauen?

*Antwort:* Ja, dies ist erlaubt — sollte jedenfalls erlaubt werden —, da die Eisbahn zu den öffentlichen Bedürfnissen gehört.

*Frage:* Was geschieht, wenn jemand sein Land nicht verkaufen will?

*Antwort:* Man nimmt ihn aus den Bauplänen heraus.

Früher eingezonte Gebiete wurden in einigen Gemeinden ausgezont. Drei Punkte waren dazu massgebend:

1. Der Besitzer hatte nicht gewechselt;
2. der Besitzer hatte nichts verkauft und nichts geändert;
3. die Gemeinde hatte nichts hineingesteckt.

Dr. Stüdeli wies auf die Notwendigkeit eines neuen Gesetzes hin: «Wer in einer Bauzone ist, muss bauen. Viele befinden sich in dieser Bauzone, bauen aber nie. Wirft man sie aus der Zone hinaus, erheben sie Anklage und verlangen Schadenersatz wegen Enteignung. Dies sollte geändert werden!» Er machte ebenfalls auf die Lust zum Verkauf von Schweizer Boden aufmerksam. Ein Bauer soll bei dieser Gelegenheit gesagt haben: «Ich verkaufe mein Land nicht! Nur über meine Leiche!» Am andern Tag brauchte es keine Leiche, sondern nur etwas mehr Geld. Der Spruch: «Gut gehandelt, ist halb gebauert» wird immer noch allzuoft betrieben.

Die zwei Kurstage dürfen als voller Erfolg gewertet werden, und man kann nur hoffen, dass die Gemeindevertreter nach dem Zitat «Gehet hin und tut desgleichen» nach Hause gegangen sind. Nino Jacusso

#### Eine Arbeitstagung der VLP

# Wo, wie, wann kann man bauen?

«Wo kann man bauen? — Wie kann man bauen? — Wann kann man bauen?» Mit diesen drei Fragen setzt sich eine Arbeitstagung der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung (VLP) auseinander. Wie bereits im «plan» Nr. 5/1972 kurz berichtet,

rige Bundesrecht (Professor Dr. Martin Lendi, ORL-Institut ETH Zürich)

— Das kantonale Bau- und Planungsrecht als Grundlage für das Bauen (Dr. W. Vollenweider, Rechtsanwalt in Zürich)



findet die Arbeitstagung am 11. Januar 1973 im Kongresshaus in Zürich (Kleiner Tonhallsaal, Eingang T, Claridenstrasse) statt. Sie steht unter dem Patronat von Bundesrat Furgler, Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements; K. Buchmann, Präsident des Schweizerischen Verbandes der Bürgergemeinden, St. Gallen; G.-A. Chevallaz, Stadtpräsident von Lausanne; A. Cogliatti, Präsident des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins, Zürich; E. Freiburghaus, Zentralpräsident des Schweizerischen Gemeindeverbandes, Bern; W. Messmer, Präsident des Schweizerischen Baumeisterverbandes, Sulgen TG; A. E. Sarasin, Präsident der Schweizerischen Bankiervereinigung, Basel. Die Arbeitstagung steht unter dem Vorsitz von alt Ständerat W. Rohner, Präsident der VLP. Folgende Referate werden gehalten:

- Der Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung; Grundsätzliches zur Raumplanung und zum Bodenrecht (Bundesrat Furgler)
- Grenzen der Baufreiheit durch das üb-

*Bundesrat Kurt Furgler, der Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, wird am 11. Januar 1973 zum erstenmal im Kreise der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung sprechen. Wir heissen den Magistraten schon heute herzlich willkommen!*

*(Aufnahme: Keystone)*

- Das kommunale Recht als Grundlage für das Bauen (H. Aregger, Stadtplaner, Bern)
- Planungs- und Erschliessungskosten (Th. Guggenheim, Präsident der Eidgenössischen Expertenkommission für Erschliessungshilfe, Bern)
- Was bringen das Raumplanungs- und das Wohnbauförderungsgesetz des Bundes? (Nationalrat Dr. L. Schürmann, Olten)

Bundesrat Furgler wird zum erstenmal in seiner Eigenschaft als Mitglied der Landesregierung im Kreise der VLP sprechen. Die Einladungen zur Teilnahme an der wichtigen Arbeitstagung sind im November verschickt worden. Der VLP erwartet einen guten Besuch.